

---

# **Politische Gemeinde Amden**

---

## **Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Amden**

---

**Vom Gemeinderat Amden erlassen am 18. März 2008  
In Anwendung seit 2. Juni 2008**

---

# Friedhof- und Bestattungsreglement

Der Gemeinderat Amden erlässt, gestützt auf Art. 18 des Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 28. Dezember 1964 (sGS 458.1), die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 3. Januar 1967 (sGS 458.11), Art. 5 und Art. 136 Bst. g des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) sowie Art.21 der Gemeindeordnung als Reglement

## I. ALLGEMEINES

### Art. 1

Grundsatz

Das Friedhof- und Bestattungswesen ist Aufgabe der politischen Gemeinde Amden. Der Friedhof untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

### Art. 2

Unterhalt

Die Aufsicht, Gestaltung und der Unterhalt der Anlagen obliegen der politischen Gemeinde.

Für den Unterhalt der Priestergräber ist die Katholische Kirchgemeinde zuständig.

## II. ORGANE UND AUFGABEN

### Art. 3

Organe

Der Gemeinderat wählt die Organe des Bestattungswesens. Organe sind:

- a) der/die Friedhofaufseher/in;
- b) der/die Leiter/in des Bestattungsamtes;
- c) der Sargschreiner;
- d) Leichenführer;
- e) das Bestattungspersonal.

### Art. 4

Bestattungsamt

Das Bestattungsamt:

- a) nimmt Todesanzeigen entgegen;
- b) bestimmt Ort und Zeitpunkt der Bestattung im Einvernehmen mit den kirchlichen Organen;
- c) erteilt Bestattungs- und Kremationsbewilligungen;
- d) erlässt die amtlichen Todesanzeigen;
- e) benachrichtigt das Bestattungspersonal;
- f) organisiert die Einsargung und die Leichentransporte;
- g) bestellt das Grabkreuz;
- h) bewilligt die Errichtung des Grabmals;
- i) führt die Bestattungskontrolle.

|  |                        |
|--|------------------------|
| <i>Art. 5</i>  | Leichenschau           |
| Die Leichenschau wird durch patentierte Ärzte aufgrund der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen.  |                        |
| <i>Art. 6</i>  | Sargschreiner          |
| Der Sargschreiner oder das Spital liefert den Sarg, welcher den Anforderungen der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen zu entsprechen hat.  |                        |
| <i>Art. 7</i>  | Leichenführer          |
| Der Leichenführer ist verantwortlich für den schicklichen Transport und die Aufbahrung in der Leichenhalle.  |                        |
| <i>Art. 8</i>  | Friedhofaufseher       |
| Der Gemeinderat bestimmt aus seiner Mitte den Friedhofaufseher. Dieser übt die Friedhofaufsicht aus.   |                        |
| <i>Art. 9</i>  | Bestattungspersonal    |
| Das Bestattungspersonal sorgt für das rechtzeitige Öffnen des Grabes, die Beerdigung sowie das Einsetzen der Aschurne, das Eindecken des Grabes und Versetzen des Grabkreuzes, das Aufstellen der Kränze und Blumen sowie das Entfernen von verwelkten Blumen und Kränzen. |                        |
| Es ist für den Unterhalt der Anlagen zuständig.  |                        |
| <i>Art. 10</i>   | Endläuten, Grabgeläute |
| Das Endläuten erfolgt bei Todesfällen von Angehörigen des katholischen und evangelischen Konfessionsteils durch die entsprechende Kirchgemeinde.   |                        |
| Auf Wunsch besorgt die Katholische Kirchgemeinde bei allen Bestattungen oder Urnenbeisetzungen von Angehörigen des katholischen und evangelischen Konfessionsteils das übliche Grabgeläute.  |                        |

### **III. BESTATTUNGEN**

|  |              |
|--|--------------|
| <i>Art. 11</i>   | Ort und Zeit |
| Die Bestattungen finden an Werktagen wie folgt statt:  |              |
| a) für kirchliche Beerdigungen von Angehörigen des katholischen Konfessionsteils: in der Regel am Vormittag, nach Vereinbarung mit dem zuständigen Pfarramt;   |              |
| b) für kirchliche Beerdigungen von Angehörigen des evangelischen Konfessionsteils: in der Regel am Nachmittag, nach Vereinbarung mit dem zuständigen Pfarramt; |              |

- c) für andere Beerdigungen nach Anordnung der Organe der entsprechenden Religionsgemeinschaft oder des Bestattungsamtes, unter der Voraussetzung, dass die üblichen Gottesdienste nicht beeinträchtigt werden;
- d) die Beisetzung der Aschenurnen durch das Bestattungspersonal, in der Regel im Beisein eines geistlichen Beistandes.

#### Art. 12

Die Leichen werden in der Leichenhalle aufgebahrt.

Für die Dauer der Aufbahrung erhalten die Angehörigen beim Bestattungsamt einen Schlüssel zur Leichenhalle.

Die Überführung vom Todesort in die Leichenhalle oder direkt ins Krematorium erfolgt nach Weisung des Bestattungsamtes.

Aufbahrung und  
Überführung

#### Art. 13

Für Verstorbene mit Wohnsitz in Amden werden von der politischen Gemeinde folgende Kosten übernommen:

- a) Leichenschau und Einsargen;
- b) Normalsarg;
- c) Grabkreuz und Inschrift;
- d) Transport der Leiche (im Raum Linthgebiet);
- e) Benützung der Leichenhalle;
- f) Öffnen und Schliessen des Grabes;
- g) Kremation, inkl. Urne in üblicher Ausführung;
- h) Transport zum Krematorium Rüti;
- i) Postzustellung der Urne durch Krematorium an die Gemeinde;
- j) Arbeiten des Bestattungspersonals;
- k) amtliche Mitteilungen.

Bestattungskosten

#### Art. 14

Der Gemeindepräsident kann die Beisetzung Verstorbener ohne Wohnsitz in der politischen Gemeinde Amden auf dem Friedhof Amden gegen Entrichtung einer Grabtaxe gestatten, wenn wichtige Gründe es rechtfertigen.

Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- a) früherer Wohnsitz in der Gemeinde;
- b) Bürgerrecht der Gemeinde Amden;
- c) starke Bindung der verstorbenen Person an die Gemeinde;
- d) frühere Bestattung eines nahen Angehörigen auf dem Friedhof Amden.

Die Höhe der Grabtaxe richtet sich nach dem Tarif gemäss Art. 32 dieses Reglementes.

Die Bestattungskosten gehen zu Lasten der Angehörigen. Dem Gemeinderat ist ein Grabunterhaltsvertrag vorzulegen.

Vorbehalten bleiben Art. 6 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen.

Bestattung bei  
auswärtigem Wohnsitz

#### IV. Grabstätten

##### Art. 15

Friedhofeinteilung

Die Belegung des Friedhofes erfolgt nach den vom Gemeinderat genehmigten Plänen und gliedert sich in folgende Typen:

- A. Reihengräber für Erwachsene und Kinder ab 8. Altersjahr (Erdbestattung)
- B. Reihengräber für Kinder bis zum 8. Altersjahr (Erdbestattung)
- C. Urnen-Reihengräber
- D. Urnennischen
- E. Gemeinschaftsgrab
- F. Priestergräber

Die Bestattungen erfolgen fortlaufend und der Reihe nach.

##### Art. 16

Grabesruhe

Die Grabesruhe beträgt:

- a) für Reihengräber Typ A 20 Jahre
- b) für Reihengräber Typ B 15 Jahre
- c) für Urnengräber Typ C, D, E 10 Jahre

##### Art. 17

Urnenbeisetzung

Die Asche Verstorbener kann in Reihengräbern Typ A und Urnengräbern Typ C, D und E beigesetzt werden.

Im belegten Reihengrab Typ A dürfen zusätzlich zwei Aschenurnen beigesetzt werden. Die nachträgliche Urnenbeisetzung ist zulässig, wenn die Grabesruhe eingehalten werden kann oder die Angehörigen der Verkürzung der Grabesruhe schriftlich zugestimmt haben. Die Verkürzung der Grabesruhe ist nur bezüglich der nachträglich beigesetzten Aschenurnen möglich.

Die zusätzliche Inschrift ist entweder auf dem bestehenden Grabmal anzubringen oder es kann eine Schriftplatte verlegt werden (Bewilligung nach Art.24).

##### Art. 18

Grabmasse

Für die Grabmasse und Abstände gelten die Bestimmungen der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen (Art. 22 und 23).

##### Art. 19

Grabeinfassung

Für die Grabbesorgung werden befestigte Wege angelegt.

Weihwassergefäße und Grableuchten dürfen höchstens 30 cm hoch sein.

##### Art. 20

Grabkreuze

Jedes Grab und jede Urnennische erhält auf Kosten der Gemeinde ein hölzernes Kreuz mit Inschrift. Dieses ist einheitlich gestaltet und trägt

Name und Vorname des Verstorbenen sowie das Geburts- und Todesjahr.

Für Angehörige nicht christlicher Religionen wird auf Wunsch anstelle des Grabkreuzes ein Holzstab mit Namensschild angebracht.

#### Art. 21

Urnennischen

Die Besorgung und Beschriftung der Steinplatten an den Urnennischen ist in der Regel Sache der Angehörigen. Bei Bedarf stellt das Bestattungsamt die vorhandene Steinplatte zum Selbstkostenpreis zur Verfügung.

Das Anbringen von persönlichem Blumenschmuck ist gestattet.

#### Art. 22

Grabmal  
Form und Gestaltung

Das Grabmal ist ein Zeichen des Gedenkens an den Verstorbenen und kann eine Aussage über sein Leben und seinen Glauben enthalten.

Das Grabmal muss sich in das Friedhof-Gesamtbild harmonisch einfügen. Störende Schriften, Formen, Materialien und Farben sind zu vermeiden.

#### Art. 23

Setzen der  
Grabmäler

Die Grabmäler dürfen frühestens 9 Monate nach der Bestattung aufgestellt werden. Sie müssen fachgemäß auf einer genügenden und mit dem Grabmal verbundenen Fundamentplatte gesetzt werden, damit dem Umkippen zuverlässig vorgebeugt ist.

Bei Urnengräbern fällt die Wartezeit dahin.

An Sonn- und Feiertagen sowie bei gefrorenem oder durchnässtem Boden dürfen keine Grabmäler gesetzt werden.

Vor dem Versetzen des ersten Grabmals in einer neuen Reihe ist mit dem Bestattungspersonal Kontakt aufzunehmen.

Die Angehörigen sind verpflichtet, schief stehende oder umgestürzte Grabmäler auf eigene Kosten aufzurichten oder neu setzen zu lassen.

#### Art. 24

Bewilligungspflicht

Für die Errichtung eines Grabmals ist die Bewilligung des Bestattungsamtes erforderlich.

Das Gesuch ist vor Beginn der Ausführungsarbeiten im Doppel einzureichen. Es muss enthalten:

- a) vollständige Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung
- b) eine Zeichnung im Massstab 1:10

#### Art. 25

Masse

Im Interesse eines ausgewogenen Gesamtbildes müssen hohe Grabmale eher schmal, breite Grabmale eher niedriger gehalten werden. Es gelten folgende Massgrenzen ab Oberkante Wegplatte:

|                              | Höhe<br><u>max.</u> | Breite<br><u>max.</u> | Dicke<br><u>mind.</u> |
|------------------------------|---------------------|-----------------------|-----------------------|
| Grabsteine                   | 110 cm              | 50 cm                 | 14 cm                 |
| Holz- und Schmiedeisenkreuze | 115 cm              | 60 cm                 |                       |
| Grabsteine bei Kindergräbern | 60 cm               | 40 cm                 | 12 cm                 |

Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes werden nur stehende Grabsteine gestattet.

Liegeplatten bis max. 50 x 40 cm werden nur für nachträgliche Urnenbeisetzungen in Reihengräbern gestattet.

Die Höhemasse gelten inkl. Sockel, welcher höchstens 10 cm sichtbar sein darf.

Das Bestattungsamt ist berechtigt, Abweichungen zu bewilligen, sofern besondere künstlerische Gründe dies erfordern und dadurch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes nicht beeinträchtigt wird.

#### Art. 26

Werkstoffe

Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind Natursteine, Holz, Schmiedeisen und Bronze zugelassen.

#### Art. 27

Grabmalgestaltung

Die Grabmäler sollen materialgerecht gestaltet und bearbeitet werden.

#### Art. 28

Bepflanzung

Bepflanzung und Unterhalt der Gräber obliegen den Angehörigen des Verstorbenen. Gegen eine Einlage in den Grabfonds der politischen Gemeinde übernimmt diese bis zur Grabräumung den Grabunterhalt. Der Gemeinderat setzt die Höhe der Einlage fest.

Die Bepflanzung darf die angrenzenden Gräber und Wege nicht beeinträchtigen und die Höhe des Grabmales nicht überragen.

#### Art. 29

Grabräumung

Die Aufhebung von Gräbern erfolgt nach Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe. Sie wird vom Gemeinderat rechtzeitig beschlossen und im amtlichen Publikationsorgan der politischen Gemeinde Amden angezeigt. Die Angehörigen werden, soweit sie der Gemeinde bekannt sind, persönlich benachrichtigt.

Die Grabmäler und Pflanzen sind durch die Angehörigen innert der angesetzten Frist zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist wird entschädigungslos darüber verfügt.

#### Art. 30

Ruhestörung

Jeder Besucher hat sich auf den Friedhof schicklich und pietätvoll zu verhalten. Tiere dürfen nicht auf den Friedhof mitgenommen werden.

#### Art. 31

Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die an den Grabmälern und Bepflanzungen durch Witterungseinflüsse,

widerrechtliche Handlungen Dritter oder höhere Gewalt verursacht werden.

## V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 32

Der Gemeinderat legt die Gebühren und Entschädigungen in einem Tarif fest.

Gebühren und  
Entschädigung

### Art. 33

Verfügungen und Entscheide der Organe des Bestattungswesens können innert 14 Tagen mittels Rekurs beim Gemeinderat angefochten werden (Art. 40 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1; abgekürzt VRP).

Rechtsmittel

Entscheide des Gemeinderates können innert 14 Tagen mittels Rekurs an das zuständige Departement des Kantons St. Gallen<sup>1</sup> angefochten werden (Art. 43bis VRP).

### Art. 34

Übertretungen dieses Reglementes werden mit Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches<sup>2</sup> und des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes<sup>3</sup>.

Strafbestimmungen

### Art. 35

Über Fälle, die in diesem Reglement nicht geregelt sind, entscheidet der Gemeinderat.

Nicht geregelte  
Fälle

### Art. 36

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Departement des Innern des Kantons St. Gallen in Kraft.

Inkrafttreten /  
Aufhebung bisherigen  
Rechts

Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über das Bestattungswesen und den Friedhof vom 16. März 1977 aufgehoben.

Vom Gemeinderat Amden erlassen am 18. März 2008

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident

Die Ratschreiberin

Urs Roth

Helen Rüdüsüli

<sup>1</sup> Departement des Innern

<sup>2</sup> SR 311.0

<sup>3</sup> sGS 921.1

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 27. März 2008 bis 25.  
April 2008

Vom Departement des Innern des Kantons St.Gallen genehmigt am 2.  
Juni 2008

Für das  
DEPARTEMENT DES INNERN  
Leiterin Rechtsdienst

lic.iur. Gabriela Maag Schwendener